

§ 41 AufenthG

Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG)

Bundesrecht

Kapitel 2 – Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet -> Abschnitt 8 – Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit

Titel: Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: AufenthG

Gliederungs-Nr.: 26-12

Normtyp: Gesetz

§ 41 AufenthG – Widerruf der Zustimmung und Entzug der Arbeitserlaubnis

Die Zustimmung kann widerrufen und die Arbeitserlaubnis zum Zweck der Saisonbeschäftigung kann entzogen werden, wenn der Ausländer zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare inländische Arbeitnehmer beschäftigt wird oder der Tatbestand des § 40 erfüllt ist.